



Neue **Richter**vereinigung  
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,  
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.  
Non-Governmental Organization (NGO)

*Erster Sprecher:*  
**Hartmut Schneider**  
Vizepräsident LG Lübeck  
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck  
Hartmut.Schneider@nrv-net.de  
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

*Stellvertreter:*  
**Michael Burmeister**  
Direktor AG Ahrensburg  
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg  
Michael.Burmeister@nrv-net.de  
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

*Pressesprecher:*  
**Dr. Ulrich Fieber**  
Stellvertr. Direktor AG Reinbek  
Parkallee 6 • 21465 Reinbek  
Ulrich.Fieber@nrv-net.de  
Tel. 040-72759-306 • mobil: 0175-2424543

*Bundesbüro:*  
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin  
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

### Nur per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7475 (neu)

### **Mündliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr, LT-Drucksache 18/5022**

1. März 2017

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich im Namen der Neuen Richtervereinigung.

#### 1. Akteneinsicht nach Abschluss des Verfahrens

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 14. Oktober 2016 wird erneut betont, dass auch nach Abschluss des Verfahrens ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Unterlagen des gerichtlichen Verfahrens bestehen sollte. Die Stellungnahme der Landesregierung enthält keine substantiellen Gründe, die gegen einen Anspruch auf nachträgliche Akteneinsicht als Verfahrensbeteiligter nach Abschluss des Verfahrens sprechen. Bei einem unbedingten Anspruch auf Akteneinsicht während des laufenden Verfahrens kann ohnehin eine Kopie der Akte durch die Verfahrensbeteiligten angefertigt werden. Soweit das Ministerium für Justiz ausführt, dass staatliche Geheimhaltungsinteressen berührt sein könnten, erschließt sich dieser Einwand nicht. Soweit Verschlussachen Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht sind, würden diese ohnehin als In-camera-Verfahren behandelt. In dem Fall besteht freilich kein Anspruch auf Einsichtnahme in die Unterlagen des Gerichtsverfahrens.

Schließlich ist ein unbedingter Anspruch auch geeignet Ressourcen zu sparen. Bei einer ablehnenden Ermessensentscheidung, die zu begründen wäre, kann sich eine Entscheidungsanfechtung vor dem Verwaltungs- oder Verfassungsgericht anschließen. Dieser Aufwand ließe sich bei gesetzlichen Anspruch auf Einsichtnahme sparen.

Zudem ist aufgrund der geringen Anzahl an Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht nicht ersichtlich, weshalb lediglich ein Ermessensanspruch bestehen soll.

## 2. Verpflichtende elektronische Einreichung

Des Weiteren wird festgehalten, dass die vorgeschlagenen Regelungen - § 20a LVerfGG-E und § 66a HBKG-E – zur verpflichtenden elektronischen Einreichung für professionelle Akteure im Ergebnis mit der Landesverfassung in Einklang stehen. Die Regelung zu Art. 14 Abs. 2 LV ist zu einem Zeitpunkt geschaffen worden, zudem die bundesrechtlichen Regelungen für die verpflichtende elektronische Einreichung bereits verabschiedet waren. Zu diesem Zeitpunkt wollte der Landesverfassungsgesetzgeber neben den bestehenden Einreichungsmöglichkeiten – schriftlich und zur Niederschrift – auch den elektronischen Zugang zu den Gerichten akzentuieren, um eine Zukunftsorientierung zu verdeutlichen. Die historische Auslegung der Vorschrift führt daher dazu, dass trotz des Wortlautes der Diskriminierungsfreiheit in Art. 14 Abs. 2 LV der Verfassungsgesetzgeber sich nicht gegen die bundesgesetzlichen Vorgaben stellen wollte. Im Gegenteil wollte der Landesgesetzgeber einen zusätzlichen Impuls für die Beförderung des elektronischen Rechtsverkehrs setzen.

Zudem handelt es sich nur um eine formelle Regelung für die Einreichungsform für professionelle Akteure. Aufgrund des Umstandes, dass diese ohnehin aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben verpflichtet sind eine entsprechende Infrastruktur vorzuhalten, handelt es sich nicht um eine belastende Regelung. Mit ihr ist keine Diskriminierung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 S. 2 LV verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Siebel-Huffmann